

Merkblatt für Erfinderinnen und Erfinder der TU Ilmenau

Hat eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter oder eine Gruppe von Mitarbeitern der TU Ilmenau während seiner dienstlichen Tätigkeit, seiner Nebentätigkeit oder im Rahmen von Drittmittelprojekten eine Erfindung gemacht, so ist er laut der am 07.02.2002 in Kraft getretenen Änderung der §§ 42 und 43 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen verpflichtet, diese unverzüglich und rechtzeitig (in der Regel 2 Monate) vor ihrer Publikation auf z.B. Messen oder Ausstellungen, in Abhandlungen oder Vorträgen seinem Dienstherrn (für die Beschäftigten der TU Ilmenau ist „Dienstherr“ der Freistaat Thüringen, vertreten durch die Technische Universität Ilmenau und diese vertreten durch den Rektor) zu melden. Die Hochschule hat innerhalb dieser Frist die Möglichkeit, bei wirtschaftlich interessanten Forschungsergebnissen eine (vorsorgliche) Patentanmeldung vorzunehmen. Ist diese Informationsfrist abgelaufen, kann die geplante Publikation erscheinen.

Die Meldung einer Erfindung erfolgt an der TU Ilmenau festlegungsgemäß mit Hilfe des Formulars „Erfindungsmeldung“. Diese Erfindungsmeldung muss vollständig ausgefüllt und von allen beteiligten Erfindern unterschrieben sein. Zusammen mit einer ausführlichen Beschreibung der Erfindung sowie einer ersten Recherche zum vorhandenen Stand der Technik ist diese im PATON|Landespatentzentrum Thüringen bei der Schutzrechtsbeauftragten der TU Ilmenau einzureichen. Bei der Vorbereitung dieser Unterlagen bietet das im Leibnizbau der TU Ilmenau ansässige PATON|Landespatentzentrum Thüringen seine Dienstleistungen an.

Nach Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen, auf Vorliegen der Schutzvoraussetzungen sowie auf wirtschaftliche Verwertbarkeit wird innerhalb von maximal 4 Monaten über die Inanspruchnahme oder die Freigabe der Erfindung entschieden.

Nimmt die TU Ilmenau die gemeldete Erfindung in Anspruch, gehen alle kommerziellen Verwertungsrechte an dem Forschungsergebnis auf sie über. Die Erfinder behalten in diesem Fall allerdings das Recht, ihr Forschungsergebnis im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit weiter zu nutzen. Kommt es dann zu einer kommerziellen Verwertung der Erfindung, so erhält der TU-Erfinder bzw. die TU-Erfinderguppe von den erzielten Bruttoeinnahmen 30%.

Gibt die TU Ilmenau die gemeldete Erfindung frei, so kann der oder die Erfinder in freiem Ermessen über seine / ihre Erfindung und deren Verwertung verfügen.

Nach der Inanspruchnahme einer Erfindung ist die TU Ilmenau verpflichtet, diese auf ihre Kosten schnellstmöglich beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) als nationales Schutzrecht anzumelden. Die Ausarbeitung der Anmeldeunterlagen wird in der Regel von Frau Müseler in enger Zusammenarbeit mit den Erfindern vorgenommen. Über den Verlauf der Anmeldung werden die jeweiligen Erfinder von der Schutzrechtsbeauftragten zeitnah informiert.

Um die Priorität für eine Erfindung zu sichern, ist aus wichtigen Gründen, wie z.B. eine anstehende Veröffentlichung oder abzuschließende Vertragsverhandlungen, die Anmeldung der Erfindung beim DPMA auch sehr kurzfristig möglich. Innerhalb des Prioritätsjahres (12 Monate nach dem jeweiligen Anmeldetag) kann dann eine Nachanmeldung im In- und/oder Ausland mit einer überarbeiteten Beschreibung und Patentansprüchen erfolgen.

Bereits kurz nach Einreichung der vollständigen Anmeldunterlagen wird sich die TU Ilmenau in enger Zusammenarbeit mit den Erfindern und mit der im PATON|Landespatentzentrum Thüringen ansässigen Patentverwertungsagentur bemühen, eine optimale Verwertung der Erfindung zu erreichen und den maximalen Nutzen aus dieser zu ziehen. Mit den erzielten Erlösen wird nach Abzug der Erfindervergütung und aufzuwendender Kosten die weitere Forschungsarbeit in den jeweiligen Fachgebieten unterstützt.